

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (EZB)
der BELECTRIC GmbH (BELECTRIC) 07/2022

1. Geltungsbereich

- (a) Die Bestellung von Waren und Dienstleistungen durch eine BELECTRIC-Gesellschaft - im Folgenden "Auftraggeber" genannt - erfolgt zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ("Bedingungen") sowie zu den in der Bestellung gegebenenfalls aufgeführten zusätzlichen Bedingungen.
- (b) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferungen /Dienstleistungen ohne weitere Stellungnahme annimmt. Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsabschluss, Zusatzvereinbarungen und Schriftform

- (a) Diese Bedingungen finden Anwendung auf einen Vertrag ("Vertrag") zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, der in Kraft tritt, wenn der Auftragnehmer ein Angebot, d.h. eine schriftliche Bestellung, des Auftraggebers annimmt (Annahmeerklärung). Die Annahmeerklärung bedarf der Schriftform und kann dem Auftragnehmer in Papierform oder elektronisch zugestellt werden.
- (b) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Die Annahme durch den Auftragnehmer bedarf der Schriftform und kann dem Auftragnehmer in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eine schriftliche Bestellung gilt ferner als angenommen, wenn der Auftragnehmer nach Erhalt des Angebots des Auftraggebers mit der Ausführung der bestellten Waren und Dienstleistungen beginnt, ohne Einwände oder Vorbehalte zu erheben.
- (c) Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieser Bedingungen bedeutet handschriftlich, maschinenschriftlich, gedruckt oder elektronisch erstellt und führt zu einer dauerhaften Aufzeichnung.

3. Untervertrag und Abtretung

- (a) Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Dienstleistung ganz oder teilweise beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.
- (b) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder den gesamten Vertrag noch einen Teil davon oder einen Vorteil oder ein Interesse daran abtreten oder übertragen. Der Auftraggeber kann seinen Anspruch auf die aufgrund des Vertrages fälligen oder fällig werdenden Beträge als Sicherheit zugunsten einer Bank oder eines Finanzinstituts abtreten. Der Käufer kann seine Vorteile und Interessen aus dem Vertrag oder Teilen davon auch frei abtreten an (i) jeden Drittkäufer, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag über den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen abschließt, oder jeden Eigentümer des Projekts, zu dem die Waren und Dienstleistungen gehören, (ii) jedes verbundene Unternehmen des Auftraggebers.

4. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- (a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.
- (b) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer des Auftragnehmers (Nachunternehmer) sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.
- (c) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Im Innenverhältnis zum Auftraggeber übernimmt der Auftragnehmer insbesondere die für den Auftraggeber und Auftragnehmer geltenden Pflichten nach § 14 AEntG allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für den Einsatz von Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) im Hinblick auf die Inanspruchnahme durch die Sozialversicherungsträger nach § 28e Abs. 3a) bis f) SGB IV. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (d) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder einer tariflichen Sozialkasse, mit einem Ausstellungsdatum der letzten drei Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemeine anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert (in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben) der gesetzliche Mindestlohn, eingehalten wird.
- (e) Alternativ akzeptieren wir auch einen vom Auftragnehmer vorzulegenden aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.
- (f) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich an die Bestimmungen dieses Abschnitts 4 verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beauftragung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- (g) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (h) Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.
- (i) Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Waren bzw. Dienstleistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen (abzüglich des noch nicht gezahlten Betrags des Preises, der dem

Auftragnehmer für die Fertigstellung der noch ausstehenden Waren und Dienstleistungen zugestanden hätte, wenn die Kündigung nicht erfolgt wäre).

5. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber verweist ausdrücklich auf den BELECTRIC-Verhaltenskodex, der innerhalb der BELECTRIC-Gruppe gilt und unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden kann: www.belectric.com (Pfad: Deutsch: <https://belectric.com/about-belectric/compliance/> , Englisch: https://belectric.com/wp-content/uploads/2022/02/BELECTRIC_Code-of-Conduct.pdf).

Der Auftragnehmer erkennt hiermit die Grundsätze des BELECTRIC- Verhaltenskodex als verbindlich an und wird diese Grundsätze sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer die aufgrund eines Vertrages erhaltene Vergütung nicht in einer Weise verwenden, die als unzulässige Beeinflussung öffentlicher oder privater Entscheidungsträger angesehen werden könnte. Er ist sich auch bewusst, dass ein solches Verhalten zu strafrechtlicher Verfolgung führen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die im Rahmen der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) festgelegten Grundsätze zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu unterstützen und umzusetzen. Der Auftragnehmer stellt sicher und sorgt dafür, dass seine Subunternehmer den BELECTRIC-Verhaltenskodex einhalten. In Zweifelsfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung aktiv zu überprüfen. Die Subunternehmer des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle untergeordneten Subunternehmer.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer gegen die in diesem Abschnitt 5 aufgeführten Compliance-Anforderungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer hat im Falle der Nichteinhaltung durch seinen Subunternehmer das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Subunternehmer bereits fristlos gekündigt.

6. Sanktionen

- (a) Sanktionen sind alle wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen oder Handelsembargos, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingeführt, verwaltet oder durchgesetzt werden. Als Sanktionen gelten auch Wirtschafts- oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt, verwaltet oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder die Einhaltung solcher Sanktionen einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder vergleichbare Rechtsvorschriften der EU dar. Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften noch, nach bestem Wissen des Auftragnehmers, ein Direktor, leitender Angestellter oder gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder einer seiner Tochtergesellschaften ist eine Person, gegen die geltende Sanktionen verhängt wurden, oder befindet sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person, gegen die geltende Sanktionen verhängt wurden.
- (b) Weder der Auftragnehmer noch eine seiner Tochtergesellschaften noch - nach bestem Wissen des Auftragnehmers - ein Direktor, leitender Angestellter oder gesetzlicher Vertreter des Auftragnehmers oder einer seiner Tochtergesellschaften ist an einer Handlung, einem Geschäft oder einem Vertrag beteiligt, die bzw. der Sanktionen unterliegt, sei es aufgrund des Gegenstands der Transaktion, der Gegenpartei der Transaktion oder des Landes, in das die Waren und/oder Dienstleistungen geliefert werden.
- (c) Der Auftragnehmer:
- wird alle für ihn und seine Geschäftstätigkeit geltenden Sanktions- und

Exportkontrollvorschriften einhalten, soweit es sich um Handlungen im Zusammenhang mit einem Vertrag handelt;

- darf die vom Auftraggeber erhaltenen Gegenstände nicht an Dritte verkaufen, liefern oder weitergeben, wenn dies dazu führen würde, dass der Auftraggeber gegen geltende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
 - darf die vom Auftraggeber erhaltenen Gegenstände nicht an Dritte verkaufen, liefern oder weitergeben, soweit dies aufgrund geltender Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften verboten ist;
 - darf keine Handlungen vornehmen, die dazu führen, dass der Auftraggeber gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollen verstößt;
 - informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, wenn der Auftragnehmer von einem Ereignis oder einer Angelegenheit Kenntnis erlangt, die zu einem Verstoß gegen geltende Sanktionen oder Exportkontrollen durch den Auftragnehmer oder den Auftraggeber führen könnte, soweit es sich um Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag handelt.
- (d) Unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts ist der Auftraggeber berechtigt, jede Geschäftstätigkeit, Lieferung und/oder damit verbundene Verträge (einschließlich des Vertrags) mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn der jeweilige Vertrag oder Teile davon oder die Handlungen des Auftragnehmers dazu führen, dass der Auftraggeber gegen geltende Sanktions- oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

7. Lieferung

- (a) Liefervorschriften, insbesondere Lieferadressen, sind genauestens zu beachten. Der Auftraggeber ist berechtigt, an ihn gelieferte Waren oder Dienstleistungen, die nicht den Liefervorschriften entsprechen, zurückzuweisen. Kosten, die durch die Nichtbeachtung der Liefervorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er sie nicht zu vertreten hat.
- (b) Versandanzeigen werden mit leicht identifizierbaren Bestellangaben an den Auftraggeber, die Lieferanschrift und ggf. an weitere in der Bestellung angegebene Empfängeradressen gesandt und zusätzlich der Lieferung beigelegt.

8. Fristen/Akzeptanz

- (a) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind verbindlich und für den Vertrag maßgebend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Die gesetzlichen oder sonstigen vertraglichen Rechte des Auftraggebers im Falle des Verzuges bleiben hiervon unberührt.
- (b) Der Auftraggeber kann jede vorzeitig gelieferte Waren oder Dienstleistungen ablehnen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem vorher schriftlich zugestimmt.
- (c) Sofern nicht anders vereinbart und unbeschadet der sonstigen gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechte und Rechtsmittel des Auftraggebers ist der Auftraggeber im Falle des Verzugs des Auftragnehmers berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,3% des Preises der verspätet gelieferten Waren oder verspätet erbrachten Dienstleistungen für jeden Arbeitstag der Verspätung zu verlangen, höchstens jedoch 15 % des Gesamtpreises der Bestellung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; in

diesem Fall wird der pauschalierte Schadensersatz auf etwaige höhere Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer aus einem Vertrag zustehenden Beträge mit allen Beträgen, einschließlich des pauschalierten Schadensersatzes, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder einer BELECTRIC-Gesellschaft schuldet, zu verrechnen.

- (d) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung sofort zu kündigen, wenn der Höchstbetrag des pauschalierten Schadensersatzes erreicht ist.
- (e) Die Leistungserbringung erfolgt vorbehaltlich einer förmlichen Abnahme in Form eines Protokolls. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über die Fertigstellung der Dienstleistungen zu informieren. Ein Verhalten des Auftraggebers stellt keine Abnahme dar; insbesondere gilt die Nutzung bzw. Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen nicht als Abnahme. Die in § 640 Abs. 2 BGB geregelte Abnahmefiktion ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Auftragnehmer bereits alle Waren und Dienstleistungen einschließlich der vollständigen Schlussdokumentation erbracht hat und den Auftraggeber unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf die Folgen hinzuweisen, die sich ergeben, wenn er nach einer solchen schriftlichen Aufforderung zur Abnahme die Abnahme nicht erklärt oder die Abnahme ohne Benennung des Mangels verweigert.

9. Änderungen des Umfangs der Dienstleistungen und/oder Waren

Der Auftragnehmer darf keine Änderungen des Leistungs- oder Warenumfangs vornehmen, es sei denn, die Änderung wird vom Auftraggeber gemäß diesem Abschnitt 9 veranlasst. Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsumfangs (einschließlich der Verlängerung vertraglich vereinbarter Fristen) können vom Auftraggeber durch eine Änderungsbestellung an den Auftragnehmer veranlasst werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Änderungsbestellung nachzukommen, es sei denn, der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich mit (unter Angabe von Einzelheiten), dass: (i) die Änderungen die Sicherheit oder Eignung der Arbeiten oder des Projekts beeinträchtigen; (ii) sie nach geltendem Recht verboten sind; oder (iii) sie gegen eine Genehmigung, Lizenz oder Zulassung verstoßen könnten oder die Einholung zusätzlicher Genehmigungen, Lizenzen oder Zulassungen erfordern. Erforderliche Überarbeitungen von Unterlagen sind kein Grund für eine Fristverlängerung oder eine zusätzliche Entschädigung, sofern sie den Zeitplan des Projekts nicht beeinträchtigen oder zusätzliche Arbeiten zur Folge haben.

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer in der Änderungsbestellung anweisen, die Änderungen sofort oder innerhalb einer vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Frist vorzunehmen, und dass alle zusätzlichen Kosten auf der Grundlage der nachgewiesenen direkten externen Kosten zuzüglich 5% Gemeinkosten in Rechnung gestellt werden. Alle erstattungsfähigen Auslagen müssen jederzeit vom Auftraggeber im Voraus schriftlich genehmigt werden, und alle Auslagen müssen durch Belege belegt werden, die jeder Rechnung beizufügen sind. Der Auftragnehmer hat ferner Anspruch auf eine Verlängerung der vertraglichen Fristen für Verzögerungen, die durch eine Änderungsbestellung verursacht werden.

Alternativ kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in der Änderungsbestellung auffordern, ein Angebot zu den Auswirkungen der gewünschten Änderung, insbesondere zu etwaigen Mehr- oder Minderkosten oder zu etwaigen Auswirkungen auf die Liefertermine, zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat das Angebot spätestens sieben (7) Kalendertage nach der Änderungsbestellung des Auftraggebers abzugeben. Der Auftragnehmer beginnt erst dann mit der Änderung, wenn die Änderungsbestellung und seine Einzelheiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart und schriftlich niedergelegt sind.

Bei Gefahr von Verzögerungen oder in Notfällen ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, Änderungen vorzunehmen, auch wenn sich die Parteien noch nicht schriftlich über die Einzelheiten einer Änderungsbestellung geeinigt haben. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Anweisung des Auftraggebers in der Änderungsbestellung des Auftraggebers zu befolgen. Die Parteien einigen sich dann über die Folgen der Änderungsbestellung (einschließlich etwaiger zusätzlicher Kosten oder Zeitverlängerungen). Etwaige Streitigkeiten werden nach Maßgabe von Abschnitt 28 beigelegt.

10. Preise

- (a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die in den Bestellungen angegebenen Preise Festpreise und beinhalten alle Kosten, Gebühren und Auslagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen und deren Lieferung entstehen, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (oder ähnlichen Steuern). Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Preise für DDP-Lieferung (Incoterms 2020), einschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle. Wünscht der Auftraggeber die Verpackung nicht zu behalten, so ist diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden und die in Rechnung gestellten Verpackungskosten sind entsprechend zu kürzen; dies gilt auch für Paletten aller Art, einschließlich Poolpaletten.

Sofern in der Bestellung keine andere Währung angegeben ist (in Worten und nicht nur als Symbol), gelten die Preise für alle Lieferungen in Euro.

11. Sicherheiten/Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften sind einzelvertraglich zu vereinbaren, soweit der Auftraggeber nicht bereits nach geltendem Recht berechtigt ist, diese zu verlangen.

12. Rechnungslegung und Zahlung

- (a) Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- /Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- (b) Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die vom Finanzamt vergebene Steuernummer anzugeben und darüber hinaus eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen. Bei Pauschalpreisen ist die Rechnung nur gültig, wenn sie nach Abnahme der abgerechneten Dienstleistungen gem. Abschnitt 8(e) dieser Bedingungen ausgestellt wird.
- (c) Alle Zahlungen des Auftraggebers haben folgende Voraussetzungen:
- Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung und ggf. Abnahme,
 - Erhalt der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten / Bürgschaften durch den Auftraggeber,
 - Erhalt einer korrekten Rechnung gemäß den vorgenannten Bedingungen,
 - Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

- (d) Sofern in der Bestellung keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, zahlt der Auftraggeber alle fälligen Beträge per Überweisung innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Erhalt einer gültigen Rechnung und unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Zahlungsbedingungen eingehalten wurden. Der Auftragnehmer kann Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto verlangen, und der Auftraggeber kann eine verlangte vorzeitige Zahlung nach eigenem Ermessen akzeptieren. Die Skontofrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Anzahlung als auch von Abschlags- und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde von einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto abgezogen, so wird der Grundbetrag für das Skonto in der Schlussrechnung um diesen Vorauszahlungs- oder Abschlagsbetrag gekürzt und das Skonto nur vom Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- (e) Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn die jeweils gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen verspätet oder mangelhaft sind oder nicht den vereinbarten Anforderungen gemäß diesen Bedingungen oder dem Vertrag entsprechen. Der Auftraggeber hat das Recht, Zahlungen mit dem Betrag von Schadenersatz, Vertragsstrafen, Zurückbehaltungsrechten und/oder Entschädigungen, die aufgrund dieses Vertrages fällig werden, zu verrechnen und zu kürzen. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt eine Zahlung nicht als Anerkennung der Übereinstimmung der Waren und Dienstleistungen mit allen in diesen Bedingungen oder im Vertrag festgelegten Anforderungen durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, sich das Recht vorzubehalten, bei Erhalt der Waren und Dienstleistungen eine Vertragsstrafe zu verhängen. Vielmehr ist er berechtigt, dieses Recht unabhängig von einem solchen Vorbehalt geltend zu machen.
- (f) Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung im Sinne von § 48 EStG vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.
- (g) Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den etwaig vereinbarten Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

12.b. Intrahandelsstatistik (Erfassung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs)

Im Falle von innergemeinschaftlichem Warenverkehr, der per Intrastat-Meldung an das statistische Bundesamt gemeldet werden muss, sind auf der Rechnung ein entsprechender Hinweis und die jeweiligen Warennummern anzugeben.

13. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

14. Titel/Bereitstellung von Materialien/Verarbeitung/Risikotransfer

- (a) Das Eigentum an den Waren und Dienstleistungen oder Teilen davon geht auf den Auftraggeber über, wenn der frühere Zeitpunkt erreicht ist:
 - i. der Auftragnehmer die Zahlung des Preises (in bar oder in verrechneten Geldern) für die Waren und Dienstleistungen oder entsprechende Teile davon erhält und
 - ii. Lieferung der Waren und Dienstleistungen bzw. der entsprechenden Teile davon gemäß dem Vertrag.
- (b) Vom Auftraggeber beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum des Auftraggebers gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und den Auftraggeber von Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.
- (c) Die Gefahr geht mit dem Eingang der Ware an der Lieferanschrift auf den Auftraggeber über. bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme erfolgt, geht die Gefahr mit der Abnahme über, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung das Gelände des Auftragnehmers verlässt.
- (d) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, sich über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, zu informieren.
- (e) Bei Demontage- oder Reparaturarbeiten in den Betrieben des Auftraggebers sind ausgebaute Materialien, Bauteile usw. oder vom Auftraggeber beigestelltes überschüssiges Material ordnungsgemäß und unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben.
- (f) Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer gemäß dem Vertrag oder gemäß den schriftlichen Weisungen des Auftraggebers wird im Namen und im Auftrag des Auftraggebers vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswerts zuzüglich Mehrwertsteuer der dem Auftraggeber gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die Vermischung und Verbindung gilt das Gleiche wie für die Vermengung, es sei denn, dass eine andere Sache, die dem Auftraggeber nicht gehört, als Hauptgegenstand anzusehen ist.
- (g) Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind spätestens nach Erfüllung des Vertrages und unter der Bedingung der Schlusszahlung an den Auftraggeber zurückzugeben.

15. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

- (a) Der AN räumt dem AG dauerhaft ein unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, unwiderrufliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Waren und Dienstleistungen sowie etwaige Schutzrechte an diesen Lieferungen ein. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber und dem IT-Dienstleister, das Nutzungsrecht und damit auch die im Vertrag genannten Dienstleistungen den Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen. Konzernunternehmen im Sinne dieser

Bedingungen sind neben dem Auftraggeber alle Unternehmen, die mit der BELECTRIC GmbH im Sinne der §§ 15 ff AktG verbunden sind (zusammenfassend "Konzernunternehmen" genannt).

- (b) Die dem Auftraggeber nach diesen Bedingungen eingeräumten Nutzungsrechte gelten auch für alle neuen Versionen (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Patches, Bugfixes) der gelieferten Waren und Dienstleistungen sowie für alle sonstigen mit den Waren und Dienstleistungen verbundenen Rechte, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- (c) Soweit die Arbeitsergebnisse der im Rahmen eines Vertrages erbrachten Dienstleistungen patent- bzw. gebrauchsmusterfähig sind, steht das Recht hieran dem Auftraggeber zu, und der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber, soweit dies zur Ausübung des Rechts erforderlich ist, das Eigentum hieran ein, einschließlich des Rechts, die Patent- bzw. Gebrauchsmusteranmeldung im eigenen Namen oder als Vertreter vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist beweispflichtig, wenn er sich darauf beruft, dass das Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden ist.
- (d) Das Nutzungsrecht berechtigt den Auftraggeber auch zu Änderungen an den Waren und Dienstleistungen und umfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und andere Werke.
- (e) Soweit sich aus dem Vertrag sonstige schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse ergeben, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unentgeltlich das Eigentum an diesen Rechten oder, soweit nach geltendem Recht nicht möglich, ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht. Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen und zu verwerten. Der Auftragnehmer hat den Nachweis zu erbringen, wenn er sich darauf beruft, dass das Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit dem Auftrag entstanden ist. Bei Programmierarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode der erstellten Software zu überlassen.

16. Garantien

- (a) Der Auftragnehmer sichert zu und gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme, soweit erforderlich, alle Waren und Dienstleistungen (i) den im Vertrag festgelegten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, (ii) für die vorgesehenen Zwecke geeignet sind, (iii) frei von Konstruktions- und Ausführungsfehlern sind, (iv) frei von allen Ansprüchen oder sonstigen Rechtsbelastungen sind, (v) dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den allgemein anerkannten technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften der Berufsgenossenschaften und Fachverbände sowie den behördlichen Richtlinien entsprechen und (vi) mit allen anwendbaren Gesetzen einschließlich der jeweiligen Umweltschutzbestimmungen übereinstimmen.
- (b) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber in vollem Umfang zu. Der Auftragnehmer übernimmt für Mängel der gelieferten Ware/ Dienstleistung die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, die mit der Lieferung der letzten Ware und ggf. der Abnahme der jeweiligen Dienstleistung beginnt. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht nach dem Vertrag oder den gesetzlichen Vorschriften längere Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen gelten. Mängelrügen hemmen die Verjährung bis zur Beseitigung des beanstandeten Mangels.
- (c) An die vorgenannte Gewährleistungsfrist schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer der Auftraggeber und der Auftragnehmer die noch nicht erledigten Forderungen zu begleichen oder eine Entscheidung eines Dritten, z.B. eines Gerichts, einzuholen haben.

- (d) Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel - z.B. wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials, Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder anerkannter Regeln der Technik - werden nach Wahl des Auftraggebers entweder vom Auftragnehmer auf eigene Kosten beseitigt oder durch eine vertragsgemäße Neulieferung ersetzt.
- (e) Beseitigt der Auftragnehmer die Mängel auf die erste Beanstandung des Auftraggebers hin nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Ankündigung oder Nachfristsetzung den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und die dabei entstehenden Kosten von der Rechnung des Auftragnehmers abzuziehen oder dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe des Auftraggebers in Bezug auf den Mangel oder das Versäumnis des Auftragnehmers, solche Mängel zu beseitigen, bleiben hiervon unberührt.
- (f) In den Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Preises berechtigt; Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, bleiben unberührt.

17. Schutzrechte Dritter

- (a) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Waren und Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl von dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Waren und Dienstleistungen verschaffen, oder diese schutzfrei gestalten.
- (b) Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die dem Auftraggeber insoweit gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Die Freistellungsverpflichtung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.

18. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

19. Haftung für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)

- (a) Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertraglichen Leistungen nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Vorfeld eines Vertrages und/oder vor oder nach einem Vertrag wettbewerbswidrig handeln oder in sonstiger Weise gegen EU- oder deutsche wettbewerbs- oder kartellrechtliche Vorschriften verstoßen oder diese verletzen, so ist er unbeschadet der sonstigen Haftungsregeln zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 15 % des Gesamtvertragspreises verpflichtet, es sei denn, ein Schaden wird in anderer Höhe angerechnet. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (b) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Absprachen mit anderen Bietern (Anbietern) / Bewerbern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten (Ausschreibungen) einschließlich Gebietsvereinbarungen,
 - Preisgestaltung sowie Gewinnvereinbarungen oder
 - Liefermengen.
- (c) Handlungen von Personen, die vom Auftragnehmer beauftragt wurden oder für den Auftragnehmer arbeiten, werden wie Handlungen des Auftragnehmers selbst behandelt.

20. Versicherung

- (a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung bei einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft abzuschließen, die Schäden, die durch sein Personal oder durch von ihm gelieferte Waren und Dienstleistungen verursacht werden, in Höhe von:
- EUR 10.000.000,00 für Personenschäden,
 - EUR 10.000.000,00 für Sachschäden

für jedes Schadenereignis. Die Versicherungen umfassen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich aller Personen- und Sachschäden, aller Folgeschäden, der Kosten für Rückrufaktionen und Bearbeitungsschäden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer eine Umwelthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf schriftliches Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die jeweiligen Versicherungspolice vorzulegen. Unbeschadet der Deckung der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber erstreckt sich die Versicherung auf die Freistellung des Auftraggebers von jeglicher Haftung, die sich für den Auftragnehmer aus den vorgenannten Personen- und/oder Sachschäden ergeben kann.

- (b) Die Versicherungsleistungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner vertraglichen und/oder gesetzlichen Haftung, und sollten die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um den Umfang des Verlustes und/oder des tatsächlich entstandenen Schadens zu decken, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, diese zu ergänzen.

Unbeschadet der oben genannten Pflicht zur Vorlage des Versicherungsnachweises verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber innerhalb von fünf (5) Tagen nach der ersten Anfrage des Auftraggebers einen Versicherungsnachweis vorzulegen.

21. Kündigung

- (a) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer den Teil der Vergütung, der der bisher erbrachten Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen (nach Berücksichtigung der Marge des Auftragnehmers) in Bezug auf die noch nicht erbrachten Leistungen geringer sind.
- (b) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu kündigen, wenn:
- i. der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragsverletzung begeht, die nicht behebbar ist, oder (wenn eine solche Verletzung behebbar ist) diese Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung behebt;

- ii. der Auftragnehmer wiederholt gegen eine der Vertragsbestimmungen verstößt;
 - iii. der Auftragnehmer den Vertrag unter Verletzung von Abschnitt 3 dieser Bedingungen;
 - iv. der Höchstbetrag des pauschalierten Schadenersatzes gemäß Abschnitt 8(c) erreicht ist, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den über die Obergrenze hinausgehenden pauschalierten Schadenersatz weiter zu zahlen und der Auftraggeber akzeptiert diese Lösung;
 - v. ein anderer Kündigungsgrund nach deutschem Recht eingetreten ist, der es dem Auftraggeber erlaubt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (c) Wird der Vertrag jedoch aus wichtigem Grund wegen Verzuges des Auftragnehmers gekündigt, so erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der der bisher erbrachten und vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht, nach Abzug der Verbindlichkeiten des Auftragnehmers wie folgt. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist in diesem Fall ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für alle Verluste und Schäden, die dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehen, einschließlich etwaiger Folgeschäden oder zusätzlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Fertigstellung des unvollendeten Teils der Leistung entstehen. Liegt ein schwerwiegender Kündigungsgrund vor, kann der Auftraggeber jede Zahlung an den Auftragnehmer aussetzen, bis die Kündigung wirksam wird und die fällige Vergütung nach Anrechnung auf die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers berechnet wird.
- (d) Der Auftraggeber kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

22. Rücktritt/Kündigung bei Kartellverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag je nach Art und Zeitpunkt des Verstoßes fristlos zu kündigen oder rückgängig zu machen (d.h. rückwirkend für nichtig und unwirksam zu erklären), wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

23. Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften

- (a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Ausführung und Durchführung des Vertrages die geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des Arbeitsschutzes, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) zu beachten; dies gilt auch für die geltenden Umweltschutz- und Abfallvorschriften. Die Waren und Dienstleistungen müssen den zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien entsprechen.
- (b) Soweit vertraglich nichts anderes geregelt ist, ist der Auftragnehmer für die durch die Waren und Dienstleistungen entstehenden Abfälle, wie z.B. Verpackungsmaterial, Materialreste, Verschnitt etc. verantwortlich. Mit der Annahme des Auftrages versichert der Auftragnehmer, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle unverzüglich und ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und den

dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie den jeweils geltenden Landesabfallgesetzen und kommunalen Abfallbeseitigungsverordnungen, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHhG), dem Güterkraftverkehrsgesetz (GKvG), der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnengewässern (GGVSEB) sowie dem Gefahrstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsorgen wird.

- (c) Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob der Auftragnehmer oder ein Unterauftragnehmer seine öffentlichen, gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen einhält. Zu diesem Zweck ist der Auftraggeber berechtigt, die vom Auftragnehmer und seinem Nachunternehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Projektgenehmigungen zu führenden Unterlagen anzufordern und einzusehen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ferner vorab über den Transport und die Lagerung von Gütern, insbesondere über Transportfahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. Lagerplätze.
- (d) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder schadstoffhaltigen Erzeugnissen, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, an den Auftraggeber sind dem Angebot oder dem Lieferschein Sicherheitsdatenblätter gemäß der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Verbindung mit § 6 GefStoffV beizufügen. Diese Datenblätter sind dem Auftraggeber in deutscher Sprache oder in amtlicher Übersetzung in die deutsche Sprache zu übergeben. Bei Änderungen in der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkungen der Stoffe/Rezepturen der gelieferten Waren und Dienstleistungen auf Mensch und Umwelt hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition sowie Materialnummer zu übersenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter ist Teil des vereinbarten Leistungsumfanges; die dem Auftragnehmer hierfür entstehenden Kosten gelten als in den Preisen enthalten.
- (e) Maschinen im Anwendungsbereich der 9th Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) - Maschinenverordnung (9.ProdSV) sowie elektrische Betriebsmittel, die der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU unterliegen, müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein und mit einer Betriebsanleitung ausgeliefert werden. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung werden dem Auftraggeber spätestens mit der Lieferung der jeweiligen Ware ausgehändigt. Bei der Lieferung nicht betriebsbereiter Maschinen ist eine Herstellererklärung beizufügen.
- (f) Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die ergänzenden Anforderungen des Auftraggebers an die Abfallentsorgung und den Arbeitsschutz einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Lieferanten und Auftragnehmer diese einhalten, soweit diese Anforderungen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden oder auf der Website des Auftraggebers öffentlich zugänglich sind.

24. Datenschutz

- (a) Der Auftraggeber und die vom Auftraggeber beauftragten Dienstleister (Datenverarbeiter) dürfen alle personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Durchführung vorvertraglicher Tätigkeiten mit dem Auftragnehmer erhalten haben, gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Allgemeine Datenschutzverordnung (GDPR), verarbeiten.
- (b) Ebenso werden der Auftragnehmer und seine Dienstleister/Beauftragten die geltenden Datenschutzbestimmungen einschließlich der DSGVO einhalten. Der Auftragnehmer schützt die erhaltenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO und informiert den Auftraggeber unverzüglich über jeden

Vorfall, der die Integrität oder den Schutz der Daten beeinträchtigen könnte. Ist der Auftragnehmer ein Auftragsverarbeiter, darf er die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage des vereinbarten Verarbeitungsauftrags und nur gemäß den Anweisungen des Auftraggebers verarbeiten.

- (c) Die vom Auftraggeber mitgeteilten Daten dürfen nicht für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verwendet werden, es sei denn, der Auftraggeber hat hierzu im Voraus seine schriftliche Einwilligung erteilt oder die vereinbarte Dienstleistung erlaubt dies ausdrücklich.

25. Informationssicherheit (IT/OT)

- (a) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über alle Informationssicherheitsvorfälle oder mögliche Informationssicherheitsrisiken (wie offene Sicherheitslücken oder Bedrohungen der Informationssicherheit), die den Auftraggeber betreffen oder betreffen könnten.
- (b) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Nutzung von speziellen Scan-Stationen in den Betrieben zur Überprüfung von Fremdkomponenten auf Schadsoftware. Werden bei der Überprüfung Informationssicherheitsrisiken (z. B. offene Sicherheitslücken oder Bedrohungen der Informationssicherheit) festgestellt, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer. Solange die Schwachstellen nicht behoben sind, gibt der Auftraggeber diese Informationen ausschließlich an den Auftragnehmer, nicht aber an sonstige Dritte weiter.

26. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer, seine eigenen Mitarbeiter, Beauftragten und Berater sowie die seiner Nachunternehmer sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden (dazu gehört auch das Datum/der Zeitraum einer Überholung oder Maßnahme), als vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Berater des Auftragnehmers, einschließlich derer seiner Unterauftragnehmer, sind entsprechend zu verpflichten.

27. Referenzen/Werbung/Fotografie

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Informationen über die beabsichtigte oder bestehende bzw. abgeschlossene vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf dem Gelände und/oder den Baustellen des Auftraggebers sowie jede Art von Veröffentlichung in diesem Zusammenhang ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

28. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

- (a) Erfüllungsort für Waren und Dienstleistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift/Verwendungsstelle oder ein anderer zwischen den Parteien vereinbarter Ort für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen.

- (b) Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ergeben, Schweinfurt, Deutschland.
- (c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

BELECTRIC GmbH

August 2022